

Aus 29 mach 1

...*unterwegs* ...

Informationen des Bundesamtes für Justiz
über die künftige Schweizerische Strafprozessordnung und das Jugendstrafverfahren
Bern, März 2001

Inhaltsübersicht

Bewährte Formen - mit Neuem verknüpft. <i>Interview mit Prof. Niklaus Schmid</i>	1
<i>Me Maurice Harari: Westschweizer Fragezeichen</i>	5
Eine Kodifikation für alle Sprachregionen. <i>Interview mit Dr. Peter Müller</i>	7
<i>Dr. Felix Bänziger: Die Vereinheitlichung bringt den Praktikern viele Vorteile</i>	10
Ein Prozessrecht ganz für die Jungen, <i>Interview mit Jean Zermatten</i>	11
Neuere Veröffentlichungen zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts	14
Impressum und Bestelladresse	14

„Aus 29 mach 1“ hiess der 1998 veröffentlichte Konzeptbericht der Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“. Inzwischen hat das Vorhaben einen weiten Weg zurückgelegt, ist aber weiterhin „unterwegs“. Mitte 2001 dürfte es ein wichtiges Etappenziel erreichen: die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe für die Schweizerische Strafprozessordnung sowie das Jugendstrafverfahrensrecht. Erst dann werden die definitiven Texte vorliegen und veröffentlicht werden. Bis es soweit ist, mag es aber für viele, die sich mit Strafprozessrecht befassen, aufschlussreich sein, Näheres über die groben Züge und die Zielrichtung der neuen Kodifikation zu erfahren. Auf den nächsten Seiten geben namhafte Fachleute, die direkt oder indirekt mit der Vereinheitlichung befasst sind, Antwort auf die drängendsten Fragen.

Gespräch mit Prof. Niklaus Schmid

Bewährte Formen – mit Neuem verknüpft

Die Schweizerischen Strafprozessordnung soll mehr Effizienz und mehr Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren bringen. Wie sieht das aber konkret aus und was haben die neuen Regeln für Auswirkungen auf die Kantone? Der Autor des Vorentwurfs nimmt Stellung

■ *Herr Prof. Schmid, wie verschmilzt man 29 Strafprozessordnungen zu einer einzigen? Von welchen Grundideen haben Sie sich dabei leiten lassen?*

Niklaus Schmid: Die vereinheitlichte Strafprozessordnung (StPO) soll primär die in vielen Bereichen bewährten schweizerischen Verfahrensformen weiterführen. Sie

muss aber gleichzeitig offen sein für neue Entwicklungen und Bedürfnisse. In diesem Sinne stellt der Vorentwurf nicht einfach eine Synthese der vorhandenen 29 Strafprozessordnungen dar. Er versucht vielmehr, bewährte Elemente mit neuen Verfahrensformen zu vereinigen. Anders ausgedrückt: das Ziel ist ein modernes Strafprozessgesetz, das auch in Zukunft einen angemessenen Ausgleich herstellt zwi-

schen dem Interesse des Staates an effizienter Strafverfolgung und jenem der Beschuldigten und Geschädigten am Schutz ihrer Rechte.

Sinnvolle Neuerungen

■ *Wo betritt Ihr Vorentwurf strafprozessuales Neuland?*

Neben der Verstärkung der Verteidigungsrechte und der Unmittelbarkeit sowie dem abgekürzten Verfahren nenne ich zunächst das vorgesehene Opportunitätsprinzip. Dieses geht weiter als jenes, das in den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (StGB) Eingang finden soll. Vorgesehen sind zudem Schutzmassnahmen für Personen, die als Zeugen, Auskunftspersonen oder Übersetzer im Strafverfahren mitzuwirken haben. Neu ist auch die Pflicht der Kantone, ein Zwangsmassnahmengericht zu schaffen, wie man es heute etwa im Kanton Tessin kennt. Dieses Gericht ordnet die Untersuchungshaft an und genehmigt weitere Zwangsmassnahmen wie die Überwachung des Telefonverkehrs oder die verdeckte Ermittlung. Die vereinheitlichte StPO soll sodann für die polizeiliche Observation und die Überwachung von Bankbeziehungen eine klare gesetzliche Grundlage schaffen.

Viele Artikel, dafür keine Verordnung

■ *Ihr Vorentwurf wird rund 500 Artikel umfassen. Braucht es wirklich so viele Detailregelungen?*

Meines Erachtens lässt sich die Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts mit relativ detaillierten Regelungen besser verwirklichen als mit rudimentären Bestimmungen. Zudem soll die Materie abgesehen von Randbereichen wie Gebühren und Kosten umfassend in diesem Bundesgesetz geregelt werden; es soll also nicht noch eine Verordnung zur Regelung von Verfahrensdetails hinzukommen.

Die grosse Zahl von Artikeln ergibt sich auch dadurch, dass Verfahrensbestimmungen aus andern Bundesgesetzen in die Schweizerische StPO übernommen werden sollen. Das sind beispielsweise die

Vorschriften über die Abgrenzung von Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit sowie den Gerichtsstand in Art. 340 ff. des StGB oder jene von Art. 5 ff. des Opferhilfegesetzes. In die StPO sollen zudem die wesentlichen Bestimmungen des Rechtshilfekordats übernommen werden.

Flexibles Staatsanwaltschaftsmodell

■ *Der Vorentwurf richtet sich nach dem Staatsanwaltschaftsmodell. Wo sehen Sie die Vorzüge dieses Systems?*

Beim Staatsanwaltschaftsmodell im Sinn des Vorentwurfs werden sowohl die Untersuchung als auch das Zwischenverfahren - dh. die Phase, in der über Einstellung oder Anlageerhebung befunden wird - in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt. Sie leitet auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Damit wird eine effiziente Strafverfolgung gewährleistet, die nicht durch eine Aufteilung etwa in die Funktionen des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft erschwert wird. Das gewählte Modell ist derart flexibel ausgestaltet, dass die Kantone auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Strukturen schaffen können.

So können grössere Kantone regionale Staatsanwaltschaften mit einem Oberstaatsanwalt und daneben eine Generalstaatsanwaltschaft für den ganzen Kanton vorsehen. Zusätzlich können sie für das ganze Kantonsgebiet spezialisierte Staatsanwaltschaften, z.B. für die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität, einrichten. Die Kantone sind frei, bei solchen hierarchischen Strukturen den oberen Stellen Weisungsbefugnisse zu erteilen, um so eine effizientere Strafverfolgung zu ermöglichen.

Beschränkte Eingriffe in kantonale Organisationshoheit

■ *Die prozessualen Traditionen der Kantone und Sprachregionen sind teilweise recht unterschiedlich. Wie bringen Sie diese unter einen Hut?*

Eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts hat zur Folge, dass die Kantone in unterschiedlichem Masse auf Institute und

Verfahrensformen verzichten müssen, die möglicherweise eine lange Tradition haben. Dies gilt hier vorab für jene Kantone, die bisher dem Untersuchungsrichtermodell folgten, d.h. eine Trennung der Funktionen von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft beachteten. In vielen andern Bereichen des Strafverfahrens dürften sich aber die notwendig werdenden Anpassungen in Grenzen halten.

■ *Wie stark greift Ihr Vorentwurf, neben der Modellfrage, in die kantonale Gerichtsorganisation ein?*

Nach Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung sind die Kantone für die Organisation der Gerichte zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dieser Grundregel folgend, werden die Eingriffe in die kantonale Behördenhoheit möglichst gering gehalten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Verfahrensrecht und die Behördenorganisation eng verknüpft sind. Der Vorentwurf versucht, dieses Problem dadurch zu lösen, dass er den Kantonen in der Art eines groben Rasters vorschreibt, welche Behörden zu schaffen und welches deren Kompetenzen sind. So müssen die Kantone je mindestens eine Staatsanwaltschaft, ein erstinstanzliches Gericht, ein Zwangsmassnahmengericht, eine Beschwerdeinstanz und ein Berufungsgericht vorsehen. Die Einzelheiten, wie die Benennung der Behörden, die Bestimmung der Gerichtskreise, die Bildung mehrerer Kammern, die Grösse der Spruchkörper, sind jedoch von den Kantonen zu regeln. Diesen bleibt auch überlassen, ob sie die Verfolgung von Übertretungen Verwaltungsbehörden wie Bezirksamt Männern, Präfekten, Polizeirichtern u.ä. übertragen oder diese Kompetenz der Staatsanwaltschaft zuweisen.

■ *Wird es nach der neuen StPO noch Geschworenengerichte und generell Laiengerichte geben?*

Der Vorentwurf sieht keine besonderen Bestimmungen für Schwurgerichte oder Geschworenengerichte vor; es wird solche künftig also kaum mehr geben können. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Laienelement aus der vereinheitlichten Strafprozessordnung verbannt ist: Die

Kantone können eine Beteiligung von Laien in den erstinstanzlichen Gerichten vorsehen, etwa in der Art eines Schöffengerichtes (z.B. zwei Berufsrichter, drei Laienrichter).

Mediation statt Privatstrafklageverfahren

■ *Man spricht auch im Strafrecht zunehmend von der Mediation. Wird man ihr in Ihrem Entwurf begegnen?*

Nach dem Revisionsentwurf für den Allgemeinen Teil des StGB kann von Strafe abgesehen werden, wenn der Täter eine angemessene Wiedergutmachung leistet. Kommt ein solches Absehen von Strafe grundsätzlich in Frage, hat die Staatsanwaltschaft durch Vermittlungsbemühungen, die man als Mediation bezeichnen könnte, einer entsprechenden Lösung den Weg zu bahnen. Bei Antragsdelikten hat künftig die Staatsanwaltschaft generell zwischen den Parteien Vergleichsgespräche zu führen, um einen Rückzug des Strafantrags zu erreichen. Im Gegenzug fällt das vor allem in manchen Deutschschweizer Kantonen bekannte Privatstrafklageverfahren weg, so namentlich das besondere Verfahren für Ehrverletzungen mit vorausgehendem Sühneversuch.

Stärkere Stellung von Beschuldigten und Geschädigten

■ *Viele Verteidiger verlangen den „Anwalt der ersten Stunde“. Wird ein solcher eingeführt?*

Werden Beschuldigte – vor allem in der Form der vorläufigen Festnahme durch die Polizei – verhaftet, können sie nach dem Vorentwurf sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren. Diese kann auch bei Einvernahmen anwesend sein. Bei nicht verhafteten Beschuldigten ist dieser Anspruch eingeschränkt.

■ *Mit dem neuen Modell erhält die Staatsanwaltschaft eine stärkere Stellung. Wie werden die Rechte der Beschuldigten gesichert - Stichwort „Waffengleichheit“?*

Als Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ist

eine Stärkung der Verteidigungsrechte vorgesehen. Verbessert wird aber auch die Stellung der Geschädigten, denen weitgehend gleiche Verfahrensrechte wie den Beschuldigten eingeräumt wird. Verfügungen der Staatsanwaltschaft während der Untersuchung können generell mit Beschwerde angefochten werden.

■ *Wird als Gegengewicht zum Staatsanwaltschaftsmodell die Unmittelbarkeit im Hauptverfahren stärker betont werden?*

In Straffällen von einigem Gewicht ist die sogenannte beschränkte Unmittelbarkeit vorgesehen. Die Parteien können verlangen, dass bestimmte wichtige Beweismittel vor den Schranken des Gerichts nochmals abgenommen werden. Dies gilt allerdings nur im erstinstanzlichen Hauptverfahren. Das Rechtsmittelverfahren beruht grundsätzlich auf den vor dem erstinstanzlichen Gericht abgenommenen Beweisen. Ausnahmen soll es aber vor allem in den Fällen geben, in denen die früheren Beweisabnahmen fehlerhaft und unvollständig sind.

■ *Je nach Kanton geht es heute unterschiedlich lange, bis ein Verhafteter einem Richter vorgeführt wird. Welche Dauer sehen Sie vor?*

Polizeilich Verhaftete sind innert 24 Stunden der Staatsanwaltschaft vorzuführen. Hält diese eine Untersuchungshaft für erforderlich, muss sie die Beschuldigten innert weiterer 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht überweisen. Diese gerichtliche Instanz entscheidet über die Anordnung der Untersuchungshaft oder allfälliger Ersatzmassnahmen.

Effizienzsteigerung in rechtsstaatlichen Grenzen

■ *Die Vereinheitlichung soll der Effizienz der Strafverfolgung dienen. Mit welchen Mitteln will die neue StPO dieses Ziel erreichen?*

Die Effizienz der Strafverfolgung kann nicht gleichsam mit einem Federstrich, das heisst mit einer einzelnen gesetzgeberischen Massnahme, hergestellt oder verbessert werden. Vielmehr galt es bei der

Ausgestaltung der verschiedenen prozessualen Instrumente nach Möglichkeit die Verfahrensabläufe zu vereinfachen. Dabei muss beachtet werden, dass Effizienz und Verfahrensbeschleunigung nicht die einzigen Prozessziele sind. Die Verfahrensrechte der Parteien oder die Pflicht der Behörden, den prozessrelevanten Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, setzen der Effizienz gewisse Grenzen.

Der Effizienz dient zunächst das gewählte Staatsanwaltschaftsmodell. Charakteristisch dafür ist u.a. der Verzicht auf ein formalisiertes Anklagezulassungsverfahren mit Rechtsmitteln gegen die Erhebung der Anklage. Der Vorentwurf sieht sodann die - für die Kantone fakultative - Möglichkeit vor, Straffälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren beantragt, dem Einzelrichter zuzuweisen. Der Entlastung der Gerichte dient auch das Strafbefehlsverfahren: die Staatsanwaltschaft soll Freiheitsstrafen bis sechs Monate verhängen können. Der Effizienz dient ferner die Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems. Das Rechtsmittelverfahren, beispielsweise bei einfachen Berufungsfällen, soll zudem vermehrt schriftlich abgewickelt werden können.

Zweistufiges Rechtsmittelsystem

■ *A propos Rechtsmittel: Was für ein System sieht der Vorentwurf vor?*

Der Vorentwurf schlägt hier relativ einfache Lösungen vor. Ausgangspunkt ist ein grundsätzlich zweistufiges Verfahren: Gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte ist - mit Einschränkungen bei Bagatellfällen, insbesondere Übertretungen - die Berufung zulässig; mit diesem Rechtsmittel endet der kantonale Rechtsmittelzug. Daneben gibt es, ausser der unproblematischen Revision, auf kantonaler Ebene nur noch die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse der unteren kantonalen Instanzen (Staatsanwaltschaft, erstinstanzliches Gericht)

■ *Bleibt dann noch Platz für kantonale Kassationsgerichte?*

Nein, denn der Vorentwurf sieht keine Nichtigkeitsbeschwerde vor. Gegen Urteile der kantonalen Berufungsgerichte sind deshalb - um beim einfachsten Fall zu bleiben - nur die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel ans Bundesgericht zulässig. Heute sind dies die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde und die staatsrechtliche Beschwerde. Nach den aktuellen Revisionsprojekten soll es künftig nur noch die sogenannte Strafrechtsbeschwerde geben, die als Einheitsbeschwerde die heute möglichen Rechtsmittel zusammenfassen soll.

Abgekürztes Verfahren statt „plea bargaining“

■ *Die Expertenkommission erörterte seinerzeit die Einführung des „plea bargaining“. Was wird sich davon im StPO-Entwurf finden?*

Ein generelles „plea bargaining“ ist nicht vorgesehen. Hingegen wird – den neueren

Regelungen in den Kantonen Tessin und Basel-Land folgend – vorgeschlagen, ein sogenanntes abgekürztes Verfahren einzuführen, welches in den Auswirkungen teilweise einem plea bargaining entspricht. Beim abgekürzten Verfahren einigen sich Beschuldigte und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren - aber im Regelfalle vor einer eingehenden Untersuchung - über den Inhalt der Anklage. Sind gewisse weitere Bedingungen, wie die Einigung über die Zivilansprüche, erfüllt, führt diese Anklage in einer vereinfachten Hauptverhandlung direkt zum Urteil. Gegen dieses sind im Prinzip keine Rechtsmittel möglich.

Prof. Dr. iur. Niklaus Schmid war Untersuchungsrichter in Davos GR, anschliessend Bezirksanwalt, Staatsanwalt und Obergerichter im Kanton Zürich. Von 1983 bis Oktober 1999 war er Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich. Er ist der Autor des Vorentwurfs einer Schweizerischen Strafprozessordnung.

Westschweizer Fragezeichen

von Maurice Harari

Die Strafprozessrechte in der Suisse romande richten sich in manchem nach anderen Traditionen und Konzepten als jene der anderen Landesteile. Der Autor dieses Beitrags, Rechtsanwalt in Genf, spürt den Punkten des Vorentwurfs nach, die aus Westschweizer Sicht kritisch bewertet werden könnten.

Dass Strafprozesse nicht länger nach 26 verschiedenen Prozessordnungen geführt werden können, ist kaum zu bestreiten. Das belegen auch die Bemühungen des Bundesgerichts um eine einheitliche Anwendung gewisser fundamentaler Grundsätze. Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ist folglich notwendig; sie wird auch die Überwindung gewisser lokaler Kuriosa ermöglichen.

Was jedoch wird aus gewissen Rechten, welche besonders liberale Kantone gewähren? Man kann sich schon fragen, ob es wirklich möglich sei, die verschiedenen geltenden kantonalen Lösungen einander "nach oben" anzugleichen. Dass man die Ausarbeitung des Vorentwurfs einem ein-

zigen Autor übertragen hat, verleiht ihm eine unbestreitbare Kohärenz. Zudem bieten die Objektivität und der Ruf des Gesetzesredaktors Gewähr für Qualität.

Deutschschweizer Ausrichtung des Vorentwurfs

Es ist jedoch offensichtlich, dass das Konzept der neuen Strafprozessordnung sich eher nach deutschschweizerischem als nach "welschem" Gespür orientiert. Für den Praktiker bedeutet es zwar eine Erleichterung, dass die gleiche Verfahrensbestimmung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft angewendet werden kann; aber er wird dabei bedeutende Anpassungen vornehmen müssen, und es ist

klar, dass die Anpassung sich für den Westschweizer Praktiker schwieriger gestalten wird. Vergessen wir für einen Augenblick die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung deutschschweizerischer oder deutscher Konzepte und der daraus folgenden Unvollkommenheit ihrer Umsetzung. Es kann aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Strafprozessordnungen der Suisse Romande alle stark vom französischen Verfahrensrecht beeinflusst sind, dies allein schon durch die Einrichtung des Untersuchungsrichters, dessen Funktionen in dem für die neue Prozessordnung gewählten Modell nur teilweise übernommen werden.

„Beschuldigter“ als Einheitsbegriff

Der Praktiker wird überdies einige Mühe haben, sich in der "Chronologie" des neuen Verfahrens zurecht zu finden. Er ist ja daran gewöhnt, dass sein Klient bzw. der Prozessgegner je nach Verfahrensphase unterschiedlich bezeichnet wird: so hat man zunächst den "Verdächtigen", der sodann zum "Beschuldigten" wird, darauf zum "Angeklagten" und schliesslich allenfalls zum "Verurteilten". Die mit dem alleinigen Begriff des "Beschuldigten" vorgenommene terminologische Vereinheitlichung ist nicht nur ein semantisches Problem; sie widerspiegelt auch hier ein anderes strafprozessuales Konzept.

Man wird sich zu gegebener Zeit auch fragen müssen, welche neuen Funktionen, welche neuen Rollen die Staatsanwälte und Richter werden ausfüllen müssen - sie, die noch anhand der manchmal subtilen, doch realen Unterscheidung zwischen dem Magistraten, der anklagt, und jenem, welcher den Fall vorbereitet, geschult wurden.

Die Neuerungen des Vorentwurfs und der spürbare Wille, eine entschieden moderne Strafprozessordnung zu schaffen, werden somit in den Westschweizer Kantonen für die Richter und Staatsanwälte sowie die Anwälte eine beträchtliche Weiterentwick-

lung des strafprozessualen Denkens notwendig machen. Da sich die Einrichtung des Schwurgerichts immer mehr zurückgebildet hat, wird dessen völlige Abschaffung nur wenige betreffen; sie bedeutet aber dennoch das Ende einer Epoche.

Enttäuschte Hoffnungen, doch...

Man kann sich auch fragen, ob das Staatsanwaltschaftsmodell, für welches hauptsächlich mit dem Argument der Effizienz geworben wird, angesichts der Erfahrungen in den umliegenden Ländern wirklich mit Bedacht gewählt wurde. Dort nämlich haben entsprechende Änderungen kaum das Verfahren beschleunigt oder die Rechte der Betroffenen effektiv verbessert, wohl aber eine eigentliche Lähmung des Systems bewirkt. Im Hinblick auf die von den Kantonen zu schaffende Gerichtsorganisation erscheinen auch gewisse der vorgeschlagenen Änderungen im Rechtsmittelsystem fragwürdig. Das von der Expertenkommission ("Aus 29 mach 1") bevorzugte Strafverfolgungsmodell hat in der Suisse Romande Hoffnungen geweckt; da diese nun aber enttäuscht werden, ist unschwer voraussehbar, dass im Vernehmlassungsverfahren von hier zahlreiche Proteststimmen ertönen werden.

... Freude über künftige Diskussionen

Dennoch: man kann sich nur freuen über die Diskussion, welche dieser Vorentwurf auslösen wird, und über die in allen Verfahrensstadien notwendige Prüfung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den unveräusserlichen Rechten der Verteidigung und den wachsenden Bedürfnissen von Staatsanwälten und Richtern bei der Wahrheitssuche

Maurice Harari ist Rechtsanwalt in Genf; er bekleidete zuvor verschiedene richterliche Funktionen. Er ist Mitglied der EJPD-Begleitgruppe zum Projekt "Vereinheitlichung".

Die Sicht des EJPD

Eine Kodifikation für alle Sprachregionen

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ist nicht nur eine verfahrensrechtliche, sondern auch eine grosse politische Herausforderung. Wie Einheit geschaffen werden soll, ohne regionale und kantonale Sensibilitäten zu übergehen, verrät Dr. Peter Müller, Vizedirektor im Bundesamt für Justiz.

■ *Herr Müller, wo steht das Projekt „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ heute?*

Peter Müller: Herr Professor Niklaus Schmid, der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs samt Begleitkommentar für eine Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) beauftragt worden ist, hat dem Departement diese Arbeiten Ende 2000 abgeliefert. Zurzeit werden der umfangreiche Entwurf (über 500 Artikel) und der Bericht übersetzt, und die verwaltungsinterne Redaktionskommission prüft, ob der Gesetzestext in allen Belangen den Grundsätzen der Gesetzestechnik im Bund entspricht. Wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, wird der Entwurf in die Vernehmlassung gehen; das dürfte etwa Mitte dieses Jahres der Fall sein.

■ *Braucht es tatsächlich 500 Bestimmungen, um das Strafverfahren zu regeln?*

Man kennt in der Schweiz längere und kürzere Strafprozessgesetze. Jedenfalls sind umfangreiche Regelungen nicht ungewöhnlich. So haben beispielsweise die Kantone Zürich, Waadt und Genf ausführliche Strafprozessordnungen. Hauptvorteil eines detaillierten Verfahrensgesetzes dürfte die Rechtssicherheit sein: das Gesetz schreibt weithin selbst vor, was gilt. Es bleiben meist auch so noch genügend offene Fragen, welche die Gerichte entscheiden müssen.

Zustimmung zum Grundsatz der Vereinheitlichung erwartet

■ *Was passiert, wenn der Vorentwurf in der Vernehmlassung „verrissen“ werden sollte?*

In einer Zeit, in der auch das Verbrechen immer weiträumiger agiert, müssen die Standards der Strafverfolgung innerhalb der einzelnen Länder wie auch zwischen den Staaten angeglichen und letztlich vereinheitlicht werden. Die Schaffung einer Schweizerischen StPO ist ein wichtiger Meilenstein in dieser Entwicklung. Dass eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts sinnvoll, ja nötig ist, wird deshalb heute kaum mehr bestritten. Daher erwarte ich, dass die neue Schweizerische StPO im Grundsatz auf breite Zustimmung stossen wird.

Im Detail wird allerdings an Kritik und Änderungsvorschlägen kein Mangel sein. Dürfte die Einführung eines beschränkten Opportunitätsprinzips noch weitherum Konsens finden, so wird etwa die Frage des „Anwalts der ersten Stunde“ bei Festnahme und Haft, die Ausgestaltung des Opfer- und Zeugenschutzes, die Regelung des Strafbefehlsverfahrens und das Rechtsmittelsystem im Rahmen der Vernehmlassung breit und kontrovers diskutiert werden. Eigentliche *pièce de résistance* wird aber die Frage sein, welches Strafverfolgungsmodell der neuen Prozessordnung zu Grunde gelegt werden soll: ein Staatsanwaltschafts- oder ein Untersuchungsrichtermodell.

Abläufe klar definieren

■ *Um hier gerade einzuheften: Die Expertenkommission sprach sich noch für das Untersuchungsrichtersystem aus. Der Vorentwurf wird sich aber nach dem Staatsanwaltschaftsmodell richten. Warum dieser Kurswechsel?*

Eine grundsätzliche Bemerkung vorweg: Der Bund möchte den Kantonen möglichst wenig in die Organisation der Strafverfolgung hineinreden. Die Kantone haben sich

diesbezüglich recht unterschiedlich organisiert, ohne dass man behaupten könnte, ein System sei dem anderen klar überlegen. Aber: eine Vereinheitlichung, die diesen Namen verdient und sich nicht einfach in einem Rahmengesetz erschöpft, muss im Interesse der Effizienz der Strafverfolgung die prozessualen Abläufe klar definieren. Das jedoch ist ohne gewisse organisatorische Festlegungen nicht möglich.

Beispiele: Wenn ein Staatsanwalt die Untersuchung leitet, muss die Anordnung der Untersuchungshaft anders geregelt werden, als wenn diese Aufgabe einem unabhängigen Untersuchungsrichter obliegt; aus rechtsstaatlichen Gründen wird man im ersten Fall einen separaten Haftrichter und ein entsprechendes Verfahren vorsehen, während im zweiten Fall auf einen Haftrichter verzichtet werden kann. Auch die Abläufe beim Strafbefehlsverfahren sind je nach gewähltem Modell nicht die gleichen. Und die Anklageüberweisung an ein Gericht muss unterschiedlich ausgestaltet werden, je nach dem, ob ein Untersuchungsrichter im Vorverfahren beteiligt ist oder nicht. Auch ein einheitliches Rechtsmittelsystem hat notwendigerweise Konsequenzen für die Organisation der Strafverfolgung: Wenn, wie im Entwurf vorgeschlagen, in der ganzen Schweiz die Berufung (Appellation) eingeführt wird, müssen die Kantone, welche diese noch nicht kennen, entsprechende Gerichte schaffen.

Starker Trend zum Staatsanwaltschaftsmodell

Nun zur Ausgangsfrage: Warum verfolgt das EJPD zurzeit die Option des Staatsanwaltschaftsmodells? Dieses kennt eine klare Rollenteilung im Vorverfahren - hier Staatsanwalt, dort Beschuldigter bzw. Angeklagter; schwere Eingriffe in die Rechte der Partei müssen von einem Zwangsmassnahmengericht angeordnet bzw. überprüft werden. Das Staatsanwaltschaftsmodell ist zudem eher etwas effizienter, weil im Laufe des Vorverfahrens kein Handwechsel vom Staatsanwalt hin zum Untersuchungsrichter stattfinden muss. Ein solcher ist gerade in komplizierten Wirtschaftsverfahren mit grossem Aufwand verbunden. Das Staatsanwaltschaftsmodell ist denn auch im Ausland

heute stärker verbreitet als das System mit Untersuchungsrichter: Deutschland und Italien kennen es, ebenso Grossbritannien und die mittel- und osteuropäischen Staaten. Österreich, das noch ein Untersuchungsrichtermodell hat, denkt über einen Systemwechsel nach. Auch der künftige Internationale Strafgerichtshof ist nach dem Staatsanwaltschaftsmodell organisiert. Zudem haben in jüngster Zeit die Kantone St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden vom Untersuchungsrichtersystem auf ein Staatsanwaltschaftsmodell umgestellt.

Vereinheitlichung als Chance für die Kantone

■ *Wenn sich das Staatsanwaltschaftsmodell durchsetzen würde, müssten die meisten Kantone ihre Organisation ändern. Würde ihnen das neben Aufwand auch Vorteile bringen?*

Jede Reorganisation ist aufwändig und zum Teil schmerzhaft, weil vertraute Abläufe und Gewohnheiten überdacht und aufgegeben werden und die Akteure zum Teil einen neuen Platz in der Organisation finden müssen. Das ist bei der Reorganisation der Strafverfolgung nicht anders. Sie bietet aber die Chance, die Zweckmässigkeit des bisherigen Systems gründlich zu analysieren und dieses den Herausforderungen der modernen Kriminalität anzupassen. Ausserdem ist zu sagen, dass in denjenigen Kantonen, in denen der Untersuchungsrichter gegenüber dem Staatsanwalt weisungsgebunden ist, von einem eigentlichen Wechsel des Systems gar nicht gesprochen werden kann.

Gesamtschweizerische Optik

■ *Böse Zungen behaupten, die einheitliche Strafprozessordnung werde in manchem „deutschlastig“ oder sogar „zürichlastig“ sein. In der Suisse romande sind zudem die föderalistischen Reflexe noch sehr stark. Was sagen Sie zu diesen Bedenken?*

Wohl ist der beauftragte Gesetzesredaktor Professor Schmid Deutschschweizer und Zürcher. Die Grundlagen und wichtigsten Eckpunkte für seinen Entwurf sind aber in

einer breit zusammengesetzten Expertenkommission erarbeitet worden, in welcher die Suisse romande mit sehr ausgewiesenen Persönlichkeiten vertreten war. Auch in der Begleitgruppe des EJPD, welche die Arbeiten von Professor Schmid mitträgt, sind Fachleute unterschiedlichster Herkunft vertreten. Und es ist ein besonderes Anliegen dieser Gruppe gewesen, dass die neue Schweizerische StPO auf einer umfassenden Übersicht über die geltenden kantonalen Prozessordnungen basiert. Die neue Strafprozessordnung kann deshalb durchaus als Synthese und partielle Weiterentwicklung des gesamten kantonalen Strafprozessrechts gesehen werden; sie ist keinesfalls eine Kopie der Strafprozessordnung irgendeines Kantons.

Dialog mit Westschweiz und Tessin verstärken

Richtig ist allerdings, dass die Diskussion um die Vereinheitlichung in der Deutschschweiz weiter gediehen ist als in der Suisse romande. Entscheidend ist deshalb, dass wir vom Bundesamt für Justiz, die wir das Projekt federführend betreuen, und auch Professor Schmid in den kommenden Monaten den Dialog mit den in der Strafverfolgung tätigen Behörden und Organisationen in der Westschweiz und im Kanton Tessin noch intensivieren. Diese sollen Gelegenheit erhalten, ihre Anliegen an eine Schweizerische StPO auch im direkten Kontakt mit den Bundesbehörden zu formulieren. Ich glaube allerdings, dass das Anliegen der Vereinheitlichung als solches auch in der Westschweiz und im Kanton Tessin durchaus auf Akzeptanz stösst.

Vernetzte Prozessgesetzgebung

■ *Neben der Vereinheitlichung sind noch einige weitere strafprozessuale Gesetzgebungsvorhaben im Gang. Wie bringen Sie all diese unter einen Hut?*

In der Tat, Gesetzgebungsvorhaben mit strafprozessualen Charakter sind - in unterschiedlichen Verfahrensstadien - zu Hauf in Bearbeitung. Stichworte sind etwa: Neuregelung der Telefonüberwachung und des V-Mann-Einsatzes, die Verwen-

dung von DNA-Techniken im Strafprozess, Revision des Opferhilfegesetzes, aber auch die Schaffung eines neuen Bundesgerichtsgesetzes und eines Gesetzes über ein Bundesstrafgericht.

Damit die Projekte nicht aus dem Ruder laufen, ist es wichtig, dass die jeweils Verantwortlichen einen genauen Überblick über den Verfahrensstand in den anderen Bereichen haben, damit die Themata der verschiedenen Vorhaben genau bestimmt und klare Schnittstellen zwischen den einzelnen Vorhaben definiert werden. Die zu einem wesentlichen Teil von der Politik bestimmten Fahrpläne und Traktandenlisten zwingen uns im Übrigen halt zu eine Art von „simultaneous engineering“.

Botschaft etwa im Jahre 2004

■ *Es gibt Kantone, welche bereits heute Revisionen ihres Strafprozessrechts an die Hand genommen haben oder planen. Sollen sie zügig vorwärts machen oder abwarten?*

Bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung wird es noch Jahre dauern. Wenn der Entwurf in der Vernehmlassung Zustimmung findet, können wir dem Parlament voraussichtlich im Jahre 2004 eine Botschaft unterbreiten.

Die Beratungen im Parlament selber dürften dann mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen und die Inkraftsetzung der neuen Strafprozessordnung müsste so terminiert werden, dass den Kantonen Zeit verbleibt, um die nötigen Einföhrungsgesetze zu erlassen.

Sollen also die Kantone ihre StPO noch revidieren? Das hängt davon ab, ob die im kantonalen Prozessrecht festgestellten Mängel eher geringfügig sind, so dass mit deren Behebung bis zur Schaffung des Einföhrungsgesetzes zur gesamtschweizerischen Strafprozessordnung zugewartet werden kann, oder ob der Handlungsbedarf derart dringend ist, dass eine Gesetzesänderung vorher vorgenommen werden muss.

Straffer Fahrplan

Wir im EJPD werden jedenfalls alles daran setzen, dass es mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung zügig vorangeht. Da es sich dabei aber um einen äusserst komplexen Stoff von bedeutendem politischen Gewicht handelt, bleibt der

Fahrplan allerdings mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet.

Dr.iur. Peter Müller ist Vizedirektor im Bundesamt für Justiz und dort zuständig für das Projekt „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“

Die Vereinheitlichung bringt den Praktikern viele Vorteile

Von Felix Bänziger

Für den Autor, Strafverfolgungspraktiker mit Erfahrungen in mehreren Kantonen und im Bund, funktioniert heute die Strafverfolgung trotz unterschiedlicher Verfahrensregeln und Organisationsmodellen recht gut. Dennoch sieht er in der Vereinheitlichung gewichtige praktische Vorteile, welche die Umstellungsschwierigkeiten überwiegen.

Als Praktiker begrüsse ich das Projekt der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts, denn ich bin überzeugt, dass die Zeit dafür reif ist. Wir können nicht in Rechtszersplitterung verharren, während unsere „Kundschaft“, in Globalisierung macht!

Wohl funktioniert die schweizerische Strafverfolgung ungeachtet der Verschiedenheit der Strafprozessordnungen leidlich. Das konnte ich als Polizeioffizier, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt in vier verschiedenen Gemeinwesen immer wieder feststellen. Kollegen aus anderen Kantonen bestätigen mir das. So betrachtet, ergibt es noch keinen grossen Sinn, eine funktionierende Strafverfolgung zu revolutionieren.

Umstellungsprobleme nicht überbewerten

Die Einführung des schweizerischen Strafprozessrechtes wird zudem für die Kantone viel Aufwand bringen und für die Beteiligten schmerzvoll sein: sie werden von lieb gewordenen Strukturen und Gewohnheiten Abschied nehmen müssen. Doch darf man das gerade hinsichtlich der Änderung des Strafverfolgungsmodells nicht überbewerten. Denn schon heute ist kein kantonales Modell den anderen um Welten überlegen. Diese Überlegung

behält ihre Gültigkeit auch gegenüber dem neuen, gesamtschweizerische Modell. Nach den durchaus zu erwartenden Umstellungsschwierigkeiten werden die Kantone ein Strafverfahren haben, das ihrem traditionellen in nichts nachsteht und auf dem neusten Stand ist.

Um nicht missverstanden zu werden: Vereinheitlichung des Strafprozessrechts heisst natürlich nicht nur, etwas Bestehendes, das gut ist, durch etwas Neues zu ersetzen, das ebenso gut ist. Das freilich wäre noch keine gesetzgeberische Leistung. Doch bietet die Harmonisierung *als solche* bedeutende Vorzüge, die das zersplitterte System nicht aufwies und nicht aufweisen konnte.

Grosse Vorteile der Vereinheitlichung

Ich nenne nur ein paar besonders augenfällige Beispiele:

- Die heutige Rechtszersplitterung ist für die Rechtsunterworfenen und die Anwaltschaft eine unnötige Behinderung. Die Vereinheitlichung erleichtert die Ausübung ihrer Rechte.
- Eine wissenschaftliche Durchforschung des schweizerischen Strafprozesses war bisher mühselig, und die Ergebnisse waren nicht allgemein verwertbar. Ein vereinheitlichtes Strafverfahrensrecht wird ein lohnendes Forschungsobjekt sein. Das

wird sich auch für die Praktiker auszahlen.

- Der Personaltransfer von Kanton zu Kanton ist heute mit grossen Schwierigkeiten verbunden - ich weiss aus eigener Erfahrung, was das Umlernen von einer zur anderen Strafprozessordnung bedeutet. Mit der Vereinheitlichung werden überkantonale und gesamtschweizerische Karrieren möglich, die Berufe in der Strafverfolgung also attraktiver. Dadurch verbessert sich die Qualität der Strafverfolgung.
- Bei Änderung der übergeordneten Rechtsprechung, zum Beispiel derjenigen aus Strassburg, müssen nicht mehr 27, sondern nur noch *ein* Gesetzgeber reagieren.
- Man denke schliesslich an unsere Studentinnen und Studenten - die Zukunft der Strafjustiz! Diese werden bereits an der Universität mit der gesamtschweizerisch gültigen Straf-

prozessordnung vertraut gemacht werden und nicht nur mit dem Strafverfahren des Kantons, in dem die Uni liegt. Sie bekommen von Anfang an ein Rüstzeug, das unsere Generation sich mühsam erarbeiten musste.

Der Aufwand lohnt sich

So viele Vorteile machen den Aufwand lohnend und lindern die mit der Reform verbundenen Schmerzen!

Dr.iur. Felix Bänziger war in mehreren Ostschweizer Kantonen als Polizeioffizier, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt tätig. Von 1996-2000 wirkte er als Stellvertretender Bundesanwalt. Seit Anfang 2001 ist er Stellvertretender Generalprokurator des Kantons Bern.

Jugendstrafverfahren

Ein Prozessrecht ganz für die Jungen

Wie schon im materiellen Strafrecht soll auch auch im Prozessrecht zwischen erwachsenen und jugendlichen Straftätern unterschieden werden. Daher ist, neben der Schweizerischen StPO, ein besonderes Jugendstrafverfahrensgesetz vorgesehen. Jugendgerichtspräsident Jean Zermatten hat dessen Vorentwurf ausgearbeitet. Er erläutert die Besonderheiten dieses Verfahrens

■ *Herr Zermatten, braucht es eine besondere Strafprozessordnung für Jugendliche? Genügen die 500 Artikel des Vorentwurfs Schmid nicht ?*

Jean Zermatten: Der Vorentwurf von Prof. Schmid ist ein Text erster Güte. Er behandelt jedoch die sich spezifisch bei Jugendlichen stellenden prozessualen Fragen nicht: beispielsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Mitwirkung der Eltern, den Gerichtsstand, die Verteidigung, die Rechtsmittel - kurz, eine ganze Reihe von Fragen, die eine unterschiedliche Regelung für Erwachsene und Jugendliche verlangen. Darum ist ein besonderer Teil für Jugendliche notwendig.

Eigenständiges Bundesgesetz

■ *Handelt es sich um einen im Vorentwurf Schmid integrierten besonderen Teil oder um ein eigenständiges Gesetz?*

Beide Lösungen waren möglich. Nach dem Beispiel des materiellen Rechts, das sich für ein neues Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht entschieden hat - dieses ist derzeit in der parlamentarischen Beratung - schlage ich ein Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren vor. Es ist auch aus symbolischen Gründen wichtig, für die Jugendlichen, die mit der Justiz zu tun haben, ein eigenes Gesetz vorzusehen.

■ *Umfasst das Spezialgesetz auch 500 Artikel?*

Keine Angst, ich will nicht "doppelt nähern". Das Gesetz enthält nur besondere Bestimmungen für Jugendliche. Was für Erwachsene und Jugendliche gleich ist, wird im Gesetz für Erwachsene geregelt. Der Vorentwurf enthält denn auch kaum mehr als 50 Artikel.

Mutter-Tochter-Verhältnis

■ *In welcher Beziehung stehen das Jugendstrafverfahren und der Strafprozess für Erwachsene zueinander?*

Es ist gewissermassen ein Mutter-Tochter-Verhältnis! Das heisst, der Vorentwurf Schmid gilt als "Muttergesetz", und seine Bestimmungen sind überall dort auch auf Jugendliche anwendbar, wo das Spezialgesetz - das "Tochtergesetz" - keine besonderen Lösungen vorsieht. Die beiden Erlasse stehen also in einem engen Verhältnis zueinander. Es ist allerdings ausdrücklich bestimmt, dass das Erwachsenenrecht auf Jugendliche nur sinngemäss angewendet werden darf: Geist und Zielrichtung des Spezialrechts sind dabei stets zu beachten, also beispielsweise das Alter und die Reife der Jugendlichen.

Viele Grundsätze als Leitlinien

■ *Von welchen Grundsätzen haben Sie sich bei der Erarbeitung des Vorentwurfs leiten lassen?*

Ich musste zunächst berücksichtigen, dass das neue Jugendstrafgesetz mehrere Verfahrensbestimmungen aufstellt. Dann hatte ich die Anforderungen der internationalen Standards für die Jugendstrafrechtspflege zu beachten, namentlich jene der Konvention über die Rechte des Kindes und der Regeln von Beijing. Von Bedeutung waren auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts. Dies alles bildete den Rahmen.

Ich habe sodann versucht, gewisse Grundsätze zu befolgen, die sich im Jugendrecht aufdrängen und eine besondere

Gesetzgebung verlangen: so beispielsweise die Notwendigkeit, spezialisierte Behörden zu haben, die Eingriffe der Strafbehörden möglichst gering zu halten, das Kind zu Wort kommen zu lassen, die Anwesenheit und die Rolle der Eltern einzubeziehen, sich alle Informationen über die Person des Kindes zu beschaffen und den Jugendlichen, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, Minimalgarantien zu bieten.

■ *Konnten Sie den erzieherischen Charakter des Jugendstrafrechts beibehalten?*

Es war von Anfang an klar, dass die Schaffung eines Spezialgesetzes für Jugendliche unter der allgemeinen Prämisse steht, die besonderen Ziele der Jugendstrafrechtspflege zu beachten, wie die Erziehung, die Fürsorge und die besondere Prävention. Ich habe mich ständig darum bemüht, ein ausgeglichenes System zu finden, welches das jugendliche Alter der Betroffenen, ihre Verletzlichkeit und ihr Schutzbedürfnis berücksichtigt und ihnen zugleich ein Mindestmass an Rechten im Verfahren zuerkennt

Modifiziertes Jugendrichter-Modell

■ *In der Schweiz kennt man, grob gesagt, zwei Arten von Behörden der Jugendstrafrechtspflege: in der Deutschschweiz den Jugendanwalt und in der Suisse romande den Jugendrichter. Welches System schlagen Sie vor?*

Ich habe festgestellt, dass der Jugendanwalt und der Jugendrichter in 90-95 % der Fälle genau gleich und mit identischen Kompetenzen arbeiten. Das relativiert die Bedeutung der Systemwahl. Ich habe freilich ein System gewählt, das nahe beim Jugendrichter ist, denn dieser hat den Vorzug, stärker spezialisiert zu sein und eine bessere Kontinuität in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens zu gewährleisten. Das kommt zwei Grundanforderungen für die Jugendstrafrechtspflege entgegen: spezialisierte Behörden in allen Phasen und möglichst geringe Stigmatisierung der Jugendlichen durch das Strafverfahren. Allerdings habe ich am System, wie man es heute in der Westschweiz

kennt, mehrere Anpassungen vorgenommen: Neu sind namentlich die erleichterte Ablehnung des Richters, die Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten und der starke Einbezug der Verteidigung.

■ *Dieses System erlaubt, verschiedene Justizfunktionen zu kumulieren. Widerspricht das nicht der EMRK?*

Dieses System ermöglicht tatsächlich, dass derselbe Richter in den drei Verfahrensphasen - Untersuchung, Urteil, Vollzug - tätig wird. Bei den Erwachsenen ist dies nicht mehr zulässig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dieses System hingegen nie verurteilt. Die Anforderungen im Falle von Jugendlichen sind verschieden, weshalb sich besondere Verfahrensbestimmungen rechtfertigen. Es ist jedoch klar, dass wenn der Jugendliche oder seine Angehörigen Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters haben, sie sich dagegen müssen wehren können. Daher wird im Vorentwurf ein erleichtertes Ablehnungsrecht eingeführt.

Mediation als moderne Konfliktregelung

■ *Wird auch die Mediation in den Vorentwurf einbezogen?*

In der Tat habe ich eine Vorschrift über die Mediation eingefügt. Bekanntlich ist die Mediation mehr als nur eine Modeerscheinung. Sie stellt vielmehr eine erzieherische Möglichkeit dar, Konflikte zu regeln. Dabei treffen sich Täter und Opfer im Beisein eines Mediators, der die Verständigungsmöglichkeiten zwischen den beiden Seiten aufdecken soll. Mit dieser Methode werden letztlich gewisse Deliktssituationen dem Gericht entzogen und einem Mediator übertragen. Sie passt sehr gut in die Philosophie des Jugendstrafrechts, welches alternative, aussergerichtliche Lösungen mit einem erzieherischen Zweck anstrebt. Die Mediation ist natürlich kein Zauberinstrument, aber sie wird wohl künftig auch im

Strafrecht eine wachsende Bedeutung erlangen.

■ *Wie geht der Vorentwurf mit der Privatklägerschaft um?*

Die Privatklägerschaft findet auch im Jugendstrafrecht ihren Platz, wie es den internationalen Standards entspricht. Zudem ist die Sorge für die Zivilpartei ein genuin erzieherisches Anliegen, das sehr wohl in diesen Zusammenhang passt. Allerdings werden wir von einer täterzentrierten Optik nicht einfach zu einer rein opferorientierten Betrachtung wechseln. Vielmehr ist - auch wenn das Opferhilfegesetz natürlich beachtet werden muss - bei den Rechten der Privatklägerschaft zu nuancieren, so namentlich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptverhandlung und der Kompetenz des Jugendrichters, über die Zivilansprüche zu entscheiden oder sie auf den Zivilweg zu verweisen.

Nuancenreiches Gesetz

■ *Ihr Fazit?*

Der Vorentwurf für ein Jugendstrafverfahrensgesetz ist nuanciert, berücksichtigt die Interessen des Kindes, strebt eher dessen Betreuung als dessen Bestrafung an, berücksichtigt aber auch dessen Persönlichkeitsrechte, wenn es in ein Strafverfahren verwickelt ist. Dieser Vorentwurf versucht, dem schweizerischen Jugendrichter bei seinem Handeln eine gewisse Flexibilität zu bewahren und auch seine direkten Kontakte mit dem jugendlichen Straftäter beizubehalten. Schliesslich möchte er gut lesbar sein, damit er von allen Betroffenen verstanden wird.

Jean Zermatten ist Präsident des Jugendgerichts in Sitten VS.

Neuere Veröffentlichungen zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

Amtlich

- Aus 29 mach 1. Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung
Bericht der Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“
Bundesamt für Justiz, Bern Dezember 1997
 - Hearings zum Bericht der Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“.
Protokolle und Stellungnahmen
Bundesamt für Justiz, Bern Juli 1998
- Beide Publikation sind im Bundesamt für Justiz erhältlich (Adresse siehe Impressum ganz am Ende); der Bericht „Aus 29 mach 1“ ist zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abrufbar:
www.ofj.admin.ch

Nicht amtlich (Auswahl)

- *Franz Riklin*: Zu den Auswirkungen einer eidgenössisch vereinheitlichten Strafprozessordnung auf die kantonale Behördenorganisation. in Solothurner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1998, Solothurn 1998 S. 641 ff.
- *Peter Ullrich*: „Es wäre an der Zeit...“. Beobachtungen auf dem Weg zur

Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, Gesetzgebung heute (LeGes) 1998, S. 129 ff.

- *Peter Müller*: Effektivität und Effizienz der Strafverfolgung - Ansätze, Chancen, Risiken. ZBJV 1998, 273 ff.
- *Peter Müller*: Auf dem Weg zu einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts eine Zwischenbilanz, ZBJV 1999, 286 ff.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, 3003 Bern

Konzept und Redaktion

Peter Ullrich, Bundesamt für Justiz

Bestelladresse

Bundesamt für Justiz, Sektion
Wirtschaftsstrafrecht, 3003 Bern
Tel 031 322 41 16

Internet

Diese Publikation ist auf der Internet-Seite des Bundesamts für Justiz abrufbar:

www.ofj.admin.ch
